



Arbeitsmarktservice  
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE  
BEIHILFEN ZUR  
FÖRDERUNG DER REGIONALEN MOBILITÄT  
UND ARBEITSAUFNAHME  
(REMO)**

**Gültig ab:** Sommerrelease 2015 (voraussichtlich 22. Juni 2015)  
**Erstellt von:** BGS/Förderungen  
**Nummerierung:** AMF/2-2015  
**GZ:** BGS/AMF/0722/9997/2015

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9999/2012= AMF/8-2012

.....  
Dr. Herbert Buchinger e.h.  
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 09.04.2015

.....  
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.  
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 09.04.2015

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	4
A.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN.....	4
1.	EINLEITUNG.....	4
2.	REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3.	REGELUNGSZIELE.....	4
3.1.	Regelungsziel.....	4
3.2.	Gleichstellungsziel.....	4
3.3.	EFQM.....	4
4.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	5
5.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
6.	ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	5
7.	EINKOMMEN.....	5
8.	ANRECHENBARKEIT.....	6
9.	ERLÄUTERUNGEN.....	6
9.1.	zu Punkt 3.3. EFQM.....	6
B.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	7
1.	ABLAUFORGANISATION.....	7
2.	BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG.....	8
2.1.	Budgetäre Verbuchung.....	8
2.2.	Statistische Erfassung.....	8
3.	EDV-EINTRAGUNGEN.....	8
3.1.	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).....	8
3.2.	PST.....	10
3.3.	eAMS-Konto für Personen.....	10
II.	BEIHILFEN.....	11
A.	ENTFERNUNGSBEIHILFE.....	11
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG.....	11
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	11
3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	11
4.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	12
5.	HÖHE DER BEIHILFE.....	12
6.	DAUER DER FÖRDERUNG.....	13
7.	VERFAHREN.....	14
8.	ANGABEN UND NACHWEISE.....	15
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung.....	15
8.2.	Bei Meldepflichten.....	15
8.3.	Formulare und Schreiben aus der EDV.....	15
9.	ERLÄUTERUNGEN.....	16
9.1.	Zu Punkt II.A.4.1. Förderungsvoraussetzungen.....	16
B.	KINDERBETREUUNGSBEIHILFE.....	17
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG.....	17
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	17
2.1.	Unterstützung der Vermittlung.....	17
2.2.	Sicherung der Beschäftigung bzw. Teilnahme an einer Maßnahme.....	17
2.3.	Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am UGP.....	17
3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	18
3.1.	Arbeitsuchende oder Arbeitslose.....	18
3.2.	Unselbstständig Erwerbstätige.....	18
3.3.	UGP-TeilnehmerInnen.....	18
3.4.	Nicht förderbar sind.....	19
4.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	19
4.1.	Betreuungspflicht und Alter des Kindes.....	19
4.2.	Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....	19
4.3.	Realisierung des Beihilfenzwecks.....	20
4.4.	Einhaltung der Einkommensgrenze.....	20
4.5.	Entgeltliche Unterbringung.....	21
4.6.	Nicht förderbare Betreuungsvorsorgen.....	21
4.7.	Ausschluss einer Doppelförderung.....	22
5.	HÖHE DER BEIHILFE.....	22

6.	<i>DAUER DER FÖRDERUNG</i> .....	22
6.1.	Gesamtdauer.....	23
6.2.	Arbeitsuche.....	23
6.3.	Beginn des Gewährungszeitraumes.....	23
6.4.	Unterbrechungen.....	24
7.	<i>VERFAHREN</i> .....	24
8.	<i>ANGABEN UND NACHWEISE</i> .....	26
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung.....	26
8.2.	Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung.....	26
8.3.	Vorzeitige Beendigung.....	26
8.4.	Unterbrechung über 25 Werktage.....	27
8.5.	Erstreckung der 156-wöchigen Gesamtdauer.....	27
8.6.	Formulare und Schreiben aus der EDV.....	27
9.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i> .....	28
9.1.	Zu Punkt II.B.3.2.1. RückkehrerInnen aus der Elternkarenz.....	28
9.2.	Zu Punkt II.B.3.2.1. Personen im Elternkarenzurlaub.....	28
9.3.	Zu Punkt II.B.3.2.1. wesentliche Änderung der familiären Situation.....	28
9.4.	Zu Punkt II.B.4.2. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....	28
9.5.	Zu Punkt II.B.4.2. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....	28
9.6.	Zu Punkt II.B.4.4.1. Einkommensbeurteilung UGP.....	29
9.7.	Zu Punkt II.B.4.6. Einhaltung des AuslBG.....	29
9.8.	Zu Punkt II.B.6.5. Unterbrechung am Ende des Gewährungszeitraumes.....	29
C.	<i>VORSTELLUNGSBEIHILFE</i> .....	30
1.	<i>BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG</i> .....	30
2.	<i>ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL</i> .....	30
3.	<i>FÖRDERBARER PERSONENKREIS</i> .....	30
4.	<i>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</i> .....	30
5.	<i>HÖHE DER BEIHILFE</i> .....	31
6.	<i>DAUER DER FÖRDERUNG</i> .....	32
7.	<i>VERFAHREN</i> .....	32
8.	<i>ANGABEN UND NACHWEISE</i> .....	33
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung.....	33
8.2.	Formulare und Schreiben aus der EDV.....	33
9.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i> .....	33
9.1.	Zu Punkt II.C.4.1. Förderungsvoraussetzungen.....	33
<b>III.</b>	<b><i>IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN</i></b> .....	<b>34</b>
<b>IV.</b>	<b><i>BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG</i></b> .....	<b>34</b>
<b>V.</b>	<b><i>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</i></b> .....	<b>35</b>
<b>VI.</b>	<b><i>ANHANG</i></b> .....	<b>35</b>

# I. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

## A. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN

### 1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

### 2. REGELUNGSGEGENSTAND

Mit dieser Richtlinie werden folgende Beihilfen geregelt:

- Entfernungsbeihilfe (ENT)
- Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH)
- Vorstellungsbeihilfe (VOR)

### 3. REGELUNGSZIELE

#### 3.1. Regelungsziel

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der ENT, KBH und VOR.

#### 3.2. Gleichstellungsziel

Durch den Einsatz der Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme soll zur Erhöhung der Frauenbeschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beigetragen werden.

#### 3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> siehe Erläuterungen I.A.9.1.

#### **4. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL**

Neben den jeweils bei den einzelnen Beihilfen angeführten speziellen arbeitsmarktpolitischen Zielen der Beihilfen ist folgendes arbeitsmarktpolitische Ziel der Maßnahmen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme zu berücksichtigen:

- Unterstützung der Vermittlung (unselbstständige Erwerbstätigkeit)

#### **5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Alle Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme werden im Sinne des § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) gewährt.

#### **6. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Handkassa, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen, Prüfungen im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)).

#### **7. EINKOMMEN**

Als Bruttoeinkommen ist für alle Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme das Entgelt im Sinne des § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) (Bruttoentgelt aus pflichtversicherten Arbeitsverhältnissen inklusive Überstunden und Produktionsprämien jedoch exklusive Sonderzahlungen) heranzuziehen. Bei Erstgewährungen nach Arbeitslosigkeit ist das Bruttoentgelt am Dienstzettel/Dienstvertrag/Lehr-/Ausbildungsvertrag entscheidend.

Bei Weitergewährung ist das Bruttoentgelt der letzten 4 vollentlohten Wochen bzw. des letzten Monats vor Beginn des neuen Förderungszeitraumes heranzuziehen. (Beispiel: Beginn des Förderungszeitraumes 15.6. - Bruttoentgelt vom 1.5. bis 31.5.)

Für die Kinderbetreuungsbeihilfe siehe zusätzlich Punkt II.B.4.4.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens und der Einkommensgrenzen unberücksichtigt.

## **8. ANRECHENBARKEIT**

Übergengüsse aufgrund von Beihilfengewährungen sind mit allen AIV-Leistungen und Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel 1: ENT-Übergenguss ist auf AIG anzurechnen.

Beispiel 2: KBH-Übergenguss ist auf ENT anzurechnen.

## **9. ERLÄUTERUNGEN**

### **9.1. zu Punkt 3.3. EFQM**

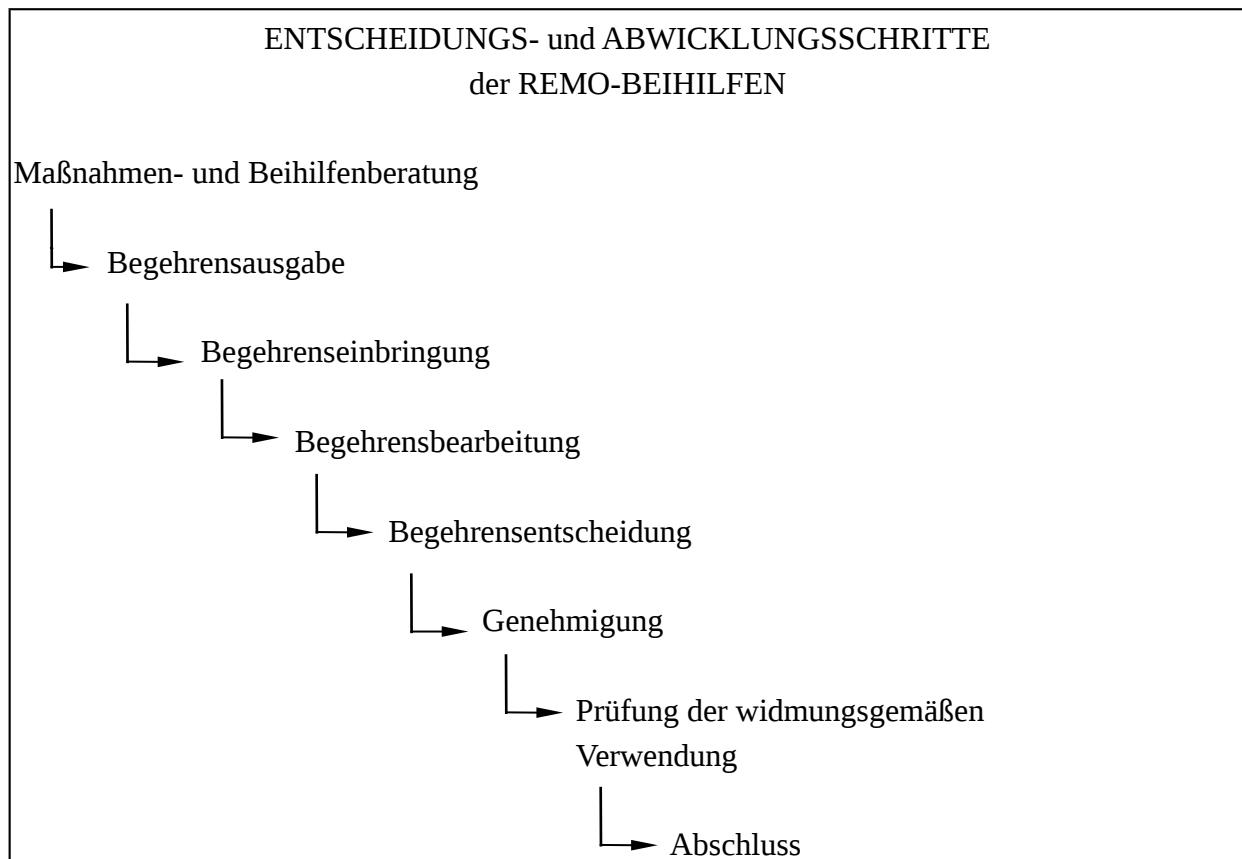
- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

## B. BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

### 1. ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung aller Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme ist an die **regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren**. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für den Förderungswerber/die Förderungswerberin zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST's werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“ und „neu entschieden“) mitübersiedelt.

Die Arbeitsschritte Maßnahmen- und Beihilfenberatung bis Genehmigung (inklusive genauer Höhe und Dauer der Beihilfe), sowie Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) (siehe dazu folgende Grafik).



Für alle Förderungsfälle im **Begehrensverfahren** stellt die Genehmigung (= Verfügung) eine Schnittstelle zur ALV-EDV dar.

Für alle Förderungsfälle im **Bagatellverfahren** erfolgt nach der Genehmigung (= Verfügung) die Auszahlung/Ausstellung durch die mit der Führung der Handkassa Betrauten.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen (dies gilt auch für die Begehrensstellung über das eAMS-Konto für Personen).

Die Genehmigung der Entscheidung hat im Begehrensverfahren bis zu 4 Wochen nach Einbringung des Begehrens zu erfolgen. Wurde das Begehren über das eAMS-Konto eingebracht, ist das Serviceversprechen gemäß Bundesrichtlinie "Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen" einzuhalten.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat bis zu 4 Wochen (ENT) bzw. bis zu 14 Wochen (KBH, VOR) nach Ende des Förderungszeitraumes/vorzeitiger Beendigung des Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Sollten die Fristen nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nichteinhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

## **2. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG**

### **2.1. Budgetäre Verbuchung**

Die budgetäre Verbuchung der Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

### **2.2. Statistische Erfassung**

Die statistischen Auswertungen zu den Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme generieren sich aus dem Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) und sind im Data Warehouse abrufbar.

## **3. EDV-EINTRAGUNGEN**

### **3.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)**

3.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle REMO-Beihilfen sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.



3.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).

Bei der KBH sind zur Dokumentation der Plausibilitätsprüfung ins Treffen geführte persönliche Umstände und Entscheidungsgründe, die eine eingespielte Betreuung erschweren oder verunmöglichen inkl. der vorgelegten Nachweise hier einzutragen.

3.1.3. Bei Ausgabe des Begehrens ist der geplante Beihilfenbetrag möglichst genau zu schätzen.

3.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für REMO-Beihilfen festlegen.

Diese Sonderprogramme sind:

- \* zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
- \* zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH oder „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

3.1.5. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

3.1.6. Sofern eine ENT vorzeitig nicht mehr gebührt (z.B. Ende des Arbeitsverhältnisses), ist nach einer Abfrage beim Hauptverband und beim Zentralen Melderegister im BAS IF eine PWV durchzuführen. Dadurch werden allfällige Vorbuchungen im F-SAP storniert und allfällige Rückforderungen sind einzuleiten. Sofern eine KBH vorzeitig nicht mehr gebührt und für die PWV Unterlagen fehlen, ist im BAS IF eine Bezugseinstellung mit dem Einstellungscode „X“ (vorsorgliche Einstellung) zu veranlassen und die fehlenden Unterlagen sind schriftlich mittels Urgenzschreiben aus dem BAS IF (AMF-25) einzufordern. Durch die Bezugseinstellung wird eine Zahlsperrung in F-SAP veranlasst. Sind alle Unterlagen für die PWV vorhanden, ist diese durchzuführen. Dadurch werden allfällige Vorbuchungen im F-SAP storniert und allfällige Rückforderungen sind einzuleiten.

3.1.7. Seit 20. Juni 2011 reicht für negative Entscheidungen das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

3.1.8. Sollen KBH oder ENT weitergewährt werden, ist jeweils der Vorgängerförerungsfall zu duplizieren. Nur so ist gewährleistet, dass BAS IF die korrekte Gesamtsumme der bisherigen Förderungsdauer ermittelt und diese nicht überschritten wird.

3.1.9. Ändert sich bei der KBH der Beihilfenzweck für die Gewährung der KBH (z. B. von Arbeitsuche zu Arbeitsverhältnis, von Schulung zu Arbeitsverhältnis), ist der Förderungsfall mittels Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung abzuschließen und ggf. ein weiterer Förderungsfall zu administrieren (siehe dazu auch I.B.3.1.8.).

3.1.10. Für jedes Kind, für das KBH begehrt wird, ist für jede Betreuungsform ein eigener Förderungsfall zu administrieren, wobei intellektuell dafür zu sorgen ist, dass der monatliche Beihilfenhöchstbeitrag in Summe nicht überschritten wird (siehe II.B.5. und II.B.7.).

## **3.2. PST**

3.2.1. Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

## **3.3. eAMS-Konto für Personen**

3.3.1. Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber/Förderungswerberin schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt. In allen anderen Fällen, ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

## II. BEIHILFEN

### A. ENTFERNUNGSBEIHILFE

#### 1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

ENT

#### 2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Erleichterung der überregionalen Arbeitsaufnahme;  
Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung/Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort entsteht, in Form eines teilweisen Kostenersatzes für:

- Fahrten (regelmäßig wiederkehrende Pendelbewegungen - täglich oder wöchentlich/monatlich)
- Unterkunft am Arbeitsort

#### 3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Arbeitslose oder Arbeitsuchende und Lehrstellensuchende, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen (**Erstgewährung**) und

Beschäftigte, die bisher eine Entfernungsbihilfe beziehen, wenn die Beibehaltung ihrer Beschäftigung aufgrund der Entfernung zwischen dem Wohnort und Arbeitsort erschwert oder gefährdet ist und die Förderungsvoraussetzungen (Grenze beim Bruttoeinkommen, Kostenersatz und Mindestentfernung) weiterhin erfüllt werden (**Weitergewährung**).

#### 4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Die Gewährung einer Entfernungsbeihilfe ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit<sup>1</sup>.
2. Kein entsprechender Arbeitsplatz/Lehrstelle in der Region vorhanden ist;
  1. Das Bruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf EUR 2.300,- monatlich nicht überschreiten;
  2. Kein Kostenersatz bei arbeitsvertragsrechtlicher Regelung (Arbeitgeber);  
*Anmerkung:* Durch die Berücksichtigung eines Selbstbehaltes werden allfällige Unterstützungsleistungen anderer Stellen (Land, Gemeinde, freiwillige Arbeitgeberleistungen) in Anrechnung gebracht und sind daher nicht mehr in Abzug zu bringen;
  3. Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort:  
Der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten übersteigt 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung;  
wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes der Arbeit nicht benützt werden kann und daher die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, kann die Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnort  $\geq 30$  km (entsprechend dem von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Routenplaner) in einer Richtung ist;
  4. Nicht förderbar ist die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Beschäftigung/Lehrausbildung steht;
  5. Förderbar sind Fahrten bis zur österreichischen Staatsgrenze.

#### 5. HÖHE DER BEIHILFE

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten oder/und (bei wöchentlichem/monatlichem Pendeln) Unterkunfts-kosten, abzüglich eines Selbstbehaltes in der Höhe von EUR 67,- monatlich, gewährt werden.

---

<sup>1</sup> siehe Erläuterungen II.A.9.1.

Die nachfolgend angegebenen monatlichen Beihilfenhöchstbeträge sind dabei zu beachten:

- Arbeitsuchende, Arbeitslose EUR 203,-
- Lehrstellensuchende EUR 264,-

Hinsichtlich des Ersatzes für Fahrkosten gilt:

- Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, erfolgt die Beihilfenberechnung auf Grundlage der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.
- Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes der Arbeit nicht benützt werden kann, und die Entfernung  $\geq 30$  km in einer Richtung beträgt, und daher die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, wird zur Beihilfenberechnung die km-Entfernung in einer Richtung mit dem Faktor multipliziert.

Der Berechnung ist folgender Rechenschlüssel zu Grunde zu legen:

bei täglichem Pendeln

**Berechnungsschlüssel:** 2 (Hin-/Rückfahrt) x 21 (durchschnittliche Arbeitstage pro Monat) x EUR 0,15 (Gegenwert Bahnkarte 2. Klasse)

bei wöchentlichem/monatlichem Pendeln

**Berechnungsschlüssel:** 2 (Hin-/Rückfahrt) x 4,33 (durchschnittliche Wochen pro Monat) x EUR 0,15 (Gegenwert Bahnkarte 2. Klasse)

## 6. DAUER DER FÖRDERUNG

Der Begehrenszeitraum und der Gewährungszeitraum betragen 26 Wochen (bei Saisonarbeitsplätzen: bis zu 26 Wochen).

### AUSNAHME:

Bei Lehrlingen kann der Begehrenszeitraum und der Gewährungszeitraum 52 Wochen betragen.

Für den Fall, dass das Begehren unvollständig eingebracht wurde und eine gesetzte Frist (Nachfrist) ohne triftigen Grund nicht eingehalten wurde, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

Für die Weitergewährung ist eine neue Begehrensstellung erforderlich.

Das Begehren für eine Weitergewährung ist in angemessener Frist (im Regelfall 4 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes) bei der zuständigen RGS vollständig

einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

Die Beihilfe kann pro Arbeitsverhältnis und überregionalem Arbeitsort bis zu einer Gesamtdauer von 104 Wochen gewährt werden.

Bei Lehrausbildungen und lehrähnlichen Ausbildungen kann die Beihilfe für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden.

Der Gewährungszeitraum kann erst mit Beginn der Beschäftigung/Lehrausbildung einsetzen.

## **7. VERFAHREN**

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt bis zu 4 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege durch eine Abfrage beim Hauptverband, ob das Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis im Förderungszeitraum aufrecht war und eine Abfrage beim Zentralen Melderegister, ob die Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort gegeben war. Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenze und der Kosten unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung/Lehrausbildung und einen allfälligen Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitsortes unverzüglich bekanntzugeben, damit - falls die Mindestentfernung nicht mehr gegeben ist - eine entsprechende Einstellung des Beihilfenbezuges vorgenommen werden kann. Ergeben sich im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht nachgewiesene Beschäftigungszeiten bzw. eine nicht nachgewiesene Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort, ist die Beihilfe anteilmäßig rückzufordern.

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich.

## 8. ANGABEN UND NACHWEISE

### 8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung

- Angaben oder Nachweise zur Entfernung Wohnort - Arbeitsort (Zeit oder km);
- Dienstzettel/Arbeitsvertrag/Lehrvertrag des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (Arbeitgeber-Name, Arbeitgeber-Adresse, Arbeitsort, Einkommen, Arbeitsverhältnis von ... bis ... laufend) bei Erstgewährungen;
- Einkommensnachweis des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (Arbeitgeber-Name, Arbeitgeber-Adresse, Arbeitsort, Einkommen, Arbeitsverhältnis von ... bis ... laufend) bei Weitergewährungen;
- Angaben oder Nachweise zu den entstehenden Fahrtkosten (öffentliches Verkehrsmittel) oder/und zu den Unterkunftskosten.

### 8.2. Bei Meldepflichten

- Angaben oder Nachweise über die **vorzeitige Beendigung** der Beschäftigung/ Lehrausbildung oder über den Wechsel des Wohnortes oder Arbeitsortes.

### 8.3. Formulare und Schreiben aus der EDV

- Begehren (AMF-01/ENT)
- Einkommensnachweis (AMF-04)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- positive Mitteilung (AMF-17)  
In eine frei textierte Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
  - \* Höhe der Gesamtbeihilfe
  - \* Förderungszeitraum
  - \* Auszahlungsmodalitäten
  - \* Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
  - \* im Namen und auf Rechnung des Bundes
- negative Mitteilung (AMF-10)
- Mitteilung Auszahlungseinstellung (AMF-18)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- Mitteilung PWV (AMF-19)
- freies Schreiben (AMF-34)

## **9. ERLÄUTERUNGEN**

### **9.1. Zu Punkt II.A.4.1. Förderungsvoraussetzungen**

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.



## **B. KINDERBETREUUNGSBEIHILFE**

### **1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG**

KBH

### **2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL**

Eine Kinderbetreuungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn **aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder**

#### **2.1. Unterstützung der Vermittlung**

....die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Aus-, Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitsuche nicht oder nur erschwert möglich ist;

#### **2.2. Sicherung der Beschäftigung bzw. Teilnahme an einer Maßnahme**

....die Beibehaltung einer Beschäftigung bzw. die Fortführung einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Aus-, Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitsuche erschwert oder gefährdet ist;

#### **2.3. Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am UGP**

....die Teilnahme bzw. die Fortführung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose nicht oder nur erschwert möglich ist.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe soll einen Anreiz für die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung bieten, um die angeführten arbeitsmarktpolitischen Ziele sicherzustellen.

### 3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

#### 3.1. Arbeitssuchende oder Arbeitslose

deren Vermittlung, Beschäftigungsaufnahme oder deren Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahme aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur erschwert möglich ist.

#### 3.2. Unselbstständig Erwerbstätige,

wenn die Beibehaltung ihrer Beschäftigung

**und**

**Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen und kursmäßigen) Maßnahme,**

wenn die Fortführung der Maßnahme aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder erschwert oder gefährdet ist, weil

3.2.1. die bisherige Betreuungsvorsorge weggefallen ist<sup>2</sup>

**oder**

sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat<sup>3</sup>

**oder**

durch eine wesentliche Änderung der familiären Situation<sup>4</sup> oder Verschlechterung der wirtschaftlichen/sozialen Lage des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine bestehende Betreuungsvorsorge nicht aufrechterhalten werden kann (**Erstgewährung**)

3.2.2. die Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden  
**(Weitergewährung)**

#### 3.3. UGP-TeilnehmerInnen

TeilnehmerInnen am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bis zum Ende der Gründungsbeihilfe

---

<sup>2</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.1.

<sup>3</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.2.

<sup>4</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.3.

### **3.4. Nicht förderbar sind**

3.4.1. Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis

3.4.2. Personen in Bildungskarenz/Bildungsteilzeit

3.4.3. Selbstständig Erwerbstätige

#### **AUSNAHME:**

Bauern/Bäuerinnen, welche an einer durch das AMS geförderten Maßnahme teilnehmen.

3.4.4. Personen, die ein Fachkräftestipendium beziehen

## **4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **4.1. Betreuungspflicht und Alter des Kindes**

Vorliegen einer (von) Betreuungspflicht(en) für (ein) im gemeinsamen Haushalt lebende(s) minderjährige(s) Kind(er) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (bei nachgewiesener Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

### **4.2. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung<sup>5</sup>**

Bei Arbeitslosen ist die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit<sup>6</sup>.

Im Erstgewährungsfall ist bei Beschäftigten die zeitgerechte Kontaktnahme auch dann gegeben, wenn sich der Förderungswerber/die Förderungswerberin in angemessener Frist (im Regelfall 4 Wochen) nach Eintritt des für ihn/sie maßgeblichen Umstandes (Weg- oder Ausfall der bisherigen Betreuungsvorsorge, Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten, bzw. der familiären oder wirtschaftlichen/sozialen Lage) mit dem Arbeitsmarktservice diesbezüglich ins Einvernehmen setzt. Anlässlich der Vereinbarung der Gewährung einer Beihilfe ist eine Plausibilitätsprüfung der vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ins Treffen geführten persönlichen Umstände vorzunehmen; die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

---

<sup>5</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.4.

<sup>6</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.5.

### 4.3. Realisierung des Beihilfenzwecks

- Aufnahme einer Beschäftigung;
- Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitsuche;
- Beibehaltung einer bestehenden Beschäftigung;
- Fortführung einer laufenden arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme;
- Beginn einer Ausbildung (auch Studium), welche durch das Arbeitsmarktservice gefördert wird;
- Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose;
- Fortführung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm.

### 4.4. Einhaltung der Einkommensgrenze

Das Einkommen darf die im jeweiligen Einzelfall maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreiten.

#### 4.4.1. Zur Ermittlung des Einkommens sind immer nur die Einkünfte

- des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bezüglich
  - Entgelt im Sinne des § 49 ASVG für unselbstständige Erwerbstätigkeit
  - einkommensteuerpflichtige Einkünfte für selbstständige Erwerbstätigkeit<sup>7</sup>
  - der jeweilige Prozentsatz des Einheitswertes aus land-/forstwirtschaftlichem Besitz gemäß § 36a (4) ALVG
- heranzuziehen.

Ferner sind Renten, Pensionen, Alimentationen, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die Gründungsbeihilfe<sup>8</sup>, die Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld und Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld, als Einkommen zu rechnen.

#### 4.4.2. Das Bruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf EUR 2.300,- monatlich nicht überschreiten.

---

<sup>7</sup> gemäß dem letzten Einkommensteuerbescheid

<sup>8</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.6.

#### 4.5. Entgeltliche Unterbringung

in/bei

- Kindergärten oder Kinderkrippen
- Horten
- privaten Kinderbetreuungseinrichtungen
- angestellten Tagesmüttern/angestellten Tagesvätern
- geeigneten Privatpersonen (z. B. nicht angestellte Tagesmütter)
- oder vergleichbaren Einrichtungen

wobei ausschließlich die Betreuungskosten<sup>9</sup> anzuerkennen sind.

Die Beihilfen anderer Stellen verringern die anrechenbaren Kosten und sind **vor** der Berechnung der Kinderbetreuungsbeihilfe (des Arbeitsmarktservice) in Abzug zu bringen. Kinderbetreuungs-geld ist nur für das Kind, für das KBH beantragt wurde, anzurechnen.

Verpflegungskosten, sonstige mit der Unterbringung des Kindes verbundene Kosten, wie beispielsweise Beiträge zur Versicherung, Reisekosten (Hin- und Rückfahrt zum Betreuungsplatz, Abholungskosten) oder Bearbeitungskosten können nicht abgegolten werden.

Für einen in den Gesamtkosten enthaltenen, aber nicht ausgewiesenen Verpflegungskostenanteil ist ein Selbstbehalt von 30% der Gesamtkosten (bis zu EUR 60,-) in Abzug zu bringen.

#### 4.6. Nicht förderbare Betreuungsvorsorgen

- Eingespielte, bestehende Betreuungsvorsorgen, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Realisierung des Beihilfenzwecks stehen (siehe Punkt II.B.4.3.);
- Betreuungsvorsorgen durch Familienangehörige oder nahe Anverwandte<sup>10</sup>;  
**AUSNAHME:**  
Betreuungspersonen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem für die Kinderbetreuung geschaffenen Trägerverein/Institution befinden.

---

<sup>9</sup> Betreuungskosten vor Abzug eltern- oder kindbezogener Beihilfen anderer Stellen und zwar unabhängig davon, ob die Förderung an die Eltern oder die Kinderbetreuungseinrichtung ausbezahlt wird, bzw. Förderungen durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.

Im Falle einer personenbezogenen Beihilfe anderer Stellen hat diese keine Auswirkung auf die Höhe der Betreuungskosten, sondern verringert zwingend die KBH-Bemessungsgrundlage für jene Eltern bzw. Kinder, für die sie zweckgebunden ist.

<sup>10</sup> Nahe Verwandte bezogen auf den Förderungswerber/die Förderungswerberin: Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern

- Betreuungsvorsorgen durch ausländische private Betreuungspersonen, die gemäß AuslBG nicht berechtigt sind, eine unselbstständige Beschäftigung auszuüben;<sup>11</sup>
- Betreuungsvorsorgen durch Au-Pair-Kräfte;
- Betreuungsvorsorgen bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch nicht verwertbaren beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahmen (z. B. im eigenen Interesse gelegene Bildungsmaßnahmen).

#### **4.7. Ausschluss einer Doppelförderung**

Während eines KBH-Gewährungszeitraumes ist für dasselbe Kind eine weitere Kinderbetreuungsbeihilfe für einen anderen Förderungswerber/eine andere Förderungswerberin unzulässig.<sup>12</sup>

### **5. HÖHE DER BEIHILFE**

Unter Beachtung des festgelegten monatlichen Beihilfenhöchstbetrages von EUR 300,- sind die Betreuungskosten einkommensabhängig abzugelten und entsprechend den nachstehenden Grenzen und Prozentsätzen zu gewähren:

Anzurechnende Einkünfte	Kostenabgeltung
5a) bis EUR 1.600,-	90%
5b) bis EUR 1.900,-	75%
5c) bis EUR 2.300,-	50%

### **6. DAUER DER FÖRDERUNG**

Der Begehrenszeitraum und der Gewährungszeitraum betragen 26 Wochen (bei Saisonarbeitsplätzen oder kürzerer Dauer von Maßnahmen: bis zu 26 Wochen; bei Teilnahme an AMS-Maßnahmen bis zu 52 Wochen).

Für den Fall, dass das Begehren unvollständig eingebracht wurde und eine gesetzte Frist (Nachfrist) ohne triftigen Grund nicht eingehalten wurde, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

Für die Weitergewährung ist eine neue Begehrensstellung erforderlich.

---

<sup>11</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.7.

<sup>12</sup> Die Arbeitslosigkeit von Partnern (Ehegatten/Ehegattinnen/Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen/ eingetragene Partner/eingetragene Partnerinnen) schließt die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe nicht aus.

Das Begehren für eine Weitergewährung ist in angemessener Frist (im Regelfall 4 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes) bei der zuständigen RGS vollständig einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

### **6.1. Gesamtdauer**

Die Beihilfe kann bis zu einer Gesamtdauer von 156 Wochen pro Kind gewährt werden. Wenn jedoch vom Berater/von der Beraterin begründet bzw. vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin entsprechend glaubhaft gemacht wird, dass bei Beendigung der Förderung die Beschäftigung bzw. die Maßnahme aufgegeben werden müsste, kann die 156-wöchige Gesamtdauer jeweils um einen weiteren 26-wöchigen Gewährungszeitraum erstreckt werden.

### **6.2. Arbeitsuche**

Der Gewährungszeitraum kann für die Arbeitsuche und vor Beginn einer Arbeitsaufnahme bzw. vor der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahme einsetzen.

In diesem Fall ist die Kinderbetreuungsbeihilfe maximal 13 Wochen zu gewähren.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, abgestimmt auf die Problemlage des jeweiligen Bundeslandes eine Erweiterung dieses Zeitraumes auf bis zu 26 Wochen zu beschließen oder diese Ermächtigung an die Regionalbeiräte zu delegieren.

### **6.3. Beginn des Gewährungszeitraumes**

Der Gewährungszeitraum kann bei Beschäftigten bzw. Teilnehmern/Teilnehmerinnen am UGP und/oder an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahmen ab dem Tag beginnen, ab dem

- die bisherige Betreuungsvorsorge weggefallen ist

oder

- sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat

oder

- eine wesentliche Änderung der familiären Situation oder Verschlechterung der wirtschaftlichen/sozialen Lage des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eingetreten ist

und

- wenn bis zu 4 Wochen danach eine Begehrensstellung erfolgte.

## 6.4. Unterbrechungen

Krankheits-, Urlaubs- oder Ferienzeiten des zu betreuenden Kindes oder des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. der betreuenden Tagesmutter im Ausmaß von bis zu 25 Werktagen (Montag bis Freitag) unterbrechen den Gewährungszeitraum nicht. Für darüber hinausgehende Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz kann nur bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Weiterzahlung der Betreuungskosten unumgänglich ist und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge hätte, von einer entsprechenden Unterbrechung des Beihilfenbezuges abgesehen werden.<sup>13</sup>

## 7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Verfügung des Beihilfenbetrages auf Monatsbasis - positive oder negative Mitteilung - Anweisung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Die Betreuungszeiten während des Förderungszeitraumes sind mittels "Betreuungsbestätigung (AMF-08)" nachzuweisen.

Zusätzlich dazu erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einem Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis durch eine Abfrage beim Hauptverband, ob das Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis im Förderungszeitraum aufrecht war.
- bei einer Gewährung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme am freien Bildungsmarkt durch Vorlage einer "Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07)" (entfällt bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einer AMS-Maßnahme).

**Während eines Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen, der Betreuungskosten oder der Kinderbetreuungsbeihilfe anderer Stellen unberücksichtigt und führt im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu keiner anteiligen Rückforderung.**

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein.

---

<sup>13</sup> siehe Erläuterungen II.B.9.8.



Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, eine vorzeitige Beendigung der Kinderbetreuung oder der Beschäftigung (bzw. Maßnahme) unverzüglich bekanntzugeben, damit eine entsprechende Einstellung des Beihilfenbezuges vorgenommen werden kann.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist weiters zu verpflichten, Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz im Ausmaß von über 25 Werktagen (Montag bis Freitag) unverzüglich bekanntzugeben, damit eine entsprechende Unterbrechung des Beihilfenbezuges vorgenommen werden kann.

**AUSNAHME:**

Für darüber hinausgehende Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz kann nur bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Weiterzahlung der Betreuungskosten unumgänglich ist und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge hätte, von einer entsprechenden Unterbrechung des Beihilfenbezuges abgesehen werden.

Wenn die Nachweise zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt werden, ist die Beihilfe zur Gänze rückzufordern. Wurde den Meldepflichten nicht nachgekommen und ergeben sich im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht nachgewiesene Betreuungszeiten oder nicht nachgewiesene Beschäftigungs- bzw. Maßnahmenzeiten, so ist eine anteilmäßige Rückforderung vorzunehmen.

Wenn für ein Kind mehrere Betreuungspersonen oder -einrichtungen erforderlich sind, ist dies jeweils mit einem weiteren Förderungsfall zu administrieren (siehe I.B.3.1.10.). Die Obergrenze ist auf die händisch zu berechnende Gesamtsumme der Förderungsfälle anzuwenden.

Durch die EDV (zentral durch den EDV-Dienstleister) wird einmal pro Monat 31 Tage vor Ablauf des Förderungszeitraumes automatisch ein Erinnerungsschreiben an den Förderungswerber/die Förderungswerberin mit einer Fristsetzung von 4 Wochen nach Ablauf des Förderungszeitraumes übermittelt.

Wurde der o. a. Meldepflicht nicht nachgekommen, oder ergeben sich im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht nachgewiesene Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme sowie nicht nachgewiesene Zeiten der Kinderbetreuung, ist die Beihilfe anteilmäßig rückzufordern.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes beizubringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, ist ein Urgenzschreiben aus BAS IF (AMF-25) mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenbetrag als verwirkt. Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich.

## **8. ANGABEN UND NACHWEISE**

### **8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung**

- Geburtsurkunde des Kindes, für welches die Beihilfe begehrt wird (nur dann, wenn diese noch nicht z.B. im Zuge einer Antragstellung auf Arbeitslosengeld vorgelegt wurde);
- Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme (Teilnahmebestätigung - Beginn der Maßnahme; entfällt bei Verbindungsbuchung zu einer Veranstaltung); - kann bei Weitergewährung entfallen;
- Einkommensnachweise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (bei Erstgewährung genügt der Dienstzettel/Arbeitsvertrag/Lehrvertrag)<sup>14</sup>;
- Nachweis(e) der entstehenden Kosten der Betreuung (Bestätigung Betreuungskosten - Beginn der Betreuungsvorsorge)

### **8.2. Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung**

- Die Betreuungszeiten während des Förderungszeitraumes sind mittels "Betreuungsbestätigung (AMF-08)" nachzuweisen.<sup>15</sup>
- Zusätzlich dazu erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
  - ❖ bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einem Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis durch eine Abfrage beim Hauptverband, ob das Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis im Förderungszeitraum aufrecht war.
  - ❖ bei einer Gewährung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme am freien Bildungsmarkt durch Vorlage einer "Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07)" (entfällt bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einer AMS-Maßnahme).

### **Vorzeitige Beendigung**

Angaben oder Nachweise über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung bzw. der Ausbildung oder über die vorzeitige Beendigung der Kinderbetreuung zum Zwecke der Einstellung des Beihilfenbezuges.

---

<sup>14</sup> siehe II.B.4.4.1.

<sup>15</sup> Bei privaten Betreuungspersonen ist eine Bestätigung über den erhaltenen Betrag der Betreuungskosten erforderlich.

### **8.3. Unterbrechung über 25 Werktage**

Angaben oder Nachweise über Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz im Ausmaß von über 25 Werktagen (Montag bis Freitag) zum Zwecke der Unterbrechung des Beihilfenbezuges.

#### **AUSNAHME:**

Bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Weiterzahlung der Betreuungskosten unumgänglich ist und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge hätte.

### **8.4. Erstreckung der 156-wöchigen Gesamtdauer**

Angaben über die Gefährdung der Beschäftigung bzw. der Ausbildung zum Zwecke der Erstreckung der 156-wöchigen Gesamtdauer.

### **8.5. Formulare und Schreiben aus der EDV**

- Begehren (AMF-01KBH)
- Teilnahmebestätigung vorher (AMF-06)
- Bestätigung Betreuungskosten (AMF-09)
- Einkommensnachweis (AMF-04)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- positive Mitteilung (AMF-17)  
In eine frei textierte Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
  - \* Höhe der Gesamtbeihilfe
  - \* Förderungszeitraum
  - \* Auszahlungsmodalitäten (wann nach Vorlage welcher Unterlagen)
  - \* Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
  - \* im Namen und auf Rechnung des Bundes
- negative Mitteilung (AMF-10)
- Erinnerungsschreiben (AMF-03)
- Bestätigung Betreuungskosten (AMF-08)
- Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07)
- Urgenzschreiben (AMF-25)
- Mitteilung PWV (AMF-19)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- freies Schreiben (AMF-34)

## **9. ERLÄUTERUNGEN**

### **9.1. Zu Punkt II.B.3.2.1. RückkehrerInnen aus der Elternkarenz**

Ob Personen, die aus dem Elternkarenzurlaub auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren, als Beschäftigte anzusehen sind, deren Beschäftigung gefährdet ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

### **9.2. Zu Punkt II.B.3.2.1. Personen im Elternkarenzurlaub**

Personen im Elternkarenzurlaub sind unter Punkt II.B.3.2.1. subsumierbar, wenn sich aufgrund einer durch das AMS geförderten Maßnahme eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat.

### **9.3. Zu Punkt II.B.3.2.1. wesentliche Änderung der familiären Situation**

Die Geburt eines weiteren Kindes ist u.a. als wesentliche Änderung der familiären Situation anzusehen, zumal für dieses Kinderbetreuungsgeld zu beantragen ist.

Begehren für Geschwister, die bislang aus dem Grunde, dass Kinderbetreuungsgeld gebührte, abgelehnt werden mussten, sind nun bei neuerlicher Begehrensstellung bei Vorliegen aller anderen Förderungsvoraussetzungen positiv zu erledigen und nicht aufgrund eingespielter Betreuungsvorsorgen abzulehnen.

### **9.4. Zu Punkt II.B.4.2. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung**

Anlässlich der Revision 6-98 zur Kinderbetreuungsbeihilfe wurde festgestellt, dass die Beratungs- und Betreuungsvereinbarung durch Tagesmüttervereine geschlossen wird. Diese Vorgangsweise ist nicht zulässig, denn gemäß Punkt II.B.4.2. hat die Beratungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu erfolgen und ist nicht an Dritte zu delegieren.

### **9.5. Zu Punkt II.B.4.2. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung**

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

#### **9.6. Zu Punkt II.B.4.4.1. Einkommensbeurteilung UGP**

Da die Gewährung einer Gründungsbeihilfe schon auf die Bedarfslage abstellt, ist keine Überprüfung allfälliger Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorzunehmen.

#### **9.7. Zu Punkt II.B.4.6. Einhaltung des AuslBG**

Vor Gewährung einer KBH ist im Falle einer ausländischen privaten Betreuungsperson zu prüfen, ob das AuslBG eingehalten wird.

#### **9.8. Zu Punkt II.B.6.5. Unterbrechung am Ende des Gewährungszeitraumes**

Liegt eine Unterbrechung von bis zu 25 Werktagen am Ende eines Gewährungszeitraumes und folgt auf diese ein weiterer Förderungszeitraum (stellt somit nicht das Ende der KBH-Förderung dar), so ist diese ebenfalls nicht zu berücksichtigen (z.B. Gewährung 1.3. bis 29.8., Kindergartensperre 1.8. bis 31.8.).

Folgt kein weiterer KBH-Förderungszeitraum, so wäre für dieses Beispiel die KBH mit 31.7. abzurechnen.

## **C. VORSTELLUNGSBEIHILFE**

### **1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG**

VOR

### **2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL**

Erleichterung der Arbeitsuche (Lehrstellensuche);  
Teilnahme an Vorbesprechungen zu AMS-Förderungsmaßnahmen;  
Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die durch die notwendige Vorstellung bzw. Teilnahme an der Vorbesprechung zu einer AMS-Förderungsmaßnahme entsteht, in Form eines teilweisen Kostenersatzes für:

- Fahrten
- Unterkunft und Verpflegung

### **3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS**

- Arbeitslose
- Arbeitsuchende (bei Beschäftigten, wenn deren berufliche Existenz gefährdet ist)
- Schulungsteilnehmer/Schulungsteilnehmerinnen
- Lehrstellensuchende

die nicht über die für die Vorstellung bzw. für die Teilnahme an einer Vorbesprechung zu einer AMS-Förderungsmaßnahme erforderlichen Mittel verfügen.

### **4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

1. Die Gewährung einer Vorstellungsbeihilfe ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit<sup>16</sup>.

---

<sup>16</sup> siehe Erläuterungen II.C.9.1.

Hiebei ist auch die Festlegung eines regionalen, zeitlichen und betragsmäßigen Rahmens für eine förderbare Eigeninitiative möglich.

2. Vorliegen einer finanziellen Notlage, welche die Arbeitsuche (Lehrstellensuche) erschwert.
3. Nicht förderbar ist eine Vorstellung, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarten Arbeitsuche (Vermittlungs- bzw. Stellenvorschlag/ Eigeninitiative) steht.
4. Förderbar sind Fahrten bis zur österreichischen Staatsgrenze.

## 5. HÖHE DER BEIHILFE

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden Vorstellungskosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung, höchstens jedoch in nachstehender Form und Höhe gewährt werden:

- Fahrschein (innerstädtisches Verkehrsmittel)  
=> Detailregelung Landesgeschäftsstelle
- Online-Ticket oder Fahrtkosten  
Auf Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann anstelle des Online-Tickets ein Ersatz für Fahrtkosten gewährt werden. Zur Beihilfenberechnung wird die km-Entfernung in einer Richtung herangezogen.
- Online-Ticket und Fahrtkosten  
Ein Ersatz für Fahrtkosten kann auch in Verbindung mit der Ausgabe eines Online-Tickets gewährt werden, wenn der Vorstellungsort nicht ausschließlich durch Benützung der Bahn erreicht werden kann.
- Ersatz für Fahrtkosten  
entspricht entweder den Kosten für Bus oder bei Benützung eines PKW dem Gegenwert der durchschnittlichen Kosten einer Bahnkarte.

Für die Berechnung der Fahrtkosten ist die km-Entfernung in einer Richtung zu verdoppeln (Hin-/Rückfahrt) und mit EUR 0,15 (Gegenwert Bahnkarte 2. Klasse) zu multiplizieren.

Berechnungsschlüssel: 2 (Hin-/Rückfahrt) x km x EUR 0,15

und falls notwendig

- Ersatz für Unterkunfts- und Verpflegungskosten  
Fixbetrag pro Tag und Nächtigung EUR 55,-

## 6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe wird in Form eines **einmaligen** Zuschusses (Bar- bzw. Sachleistung) gewährt.

## 7. VERFAHREN

Die Abwicklung ist sowohl im Wege des **Bagatellverfahrens** (Fahrschein bzw. Online-Ticket; Förderungsfall bis EUR 261,-) als auch im Wege eines schriftlichen **Begehrens** möglich.

Die Auszahlung kann - je nach Zweckmäßigkeit - vor oder nach der Vorstellung im Vorhinein oder im Nachhinein erfolgen.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Im Falle der **Abwicklung der Beihilfe im Wege eines schriftlichen Begehrens** ist zum Zwecke der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung bis spätestens 2 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung ein Nachweis über die erfolgte Vorstellung vorzulegen (Rückmeldung des Vermittlungsvorschlages oder Bestätigung der Vorstellung). Werden binnen der Frist von 2 Wochen keine Unterlagen vorgelegt, ist ein Urgenzschreiben aus BAS IF (AMF-25) mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenbetrag als verwirkt. Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

Bei Auszahlung der Beihilfe im Nachhinein erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung im Begehrensfall im Zuge der Begehrensentscheidung.

Im Falle der **Abwicklung der Beihilfe im Wege des Bagatellverfahrens** ist keine zwingende und - bei Auszahlung im Vorhinein - keine nachträgliche Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich und keine allfällige Rückforderung vorzunehmen.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass das Online-Ticket nur an jenem Tag, für den es ausgestellt ist und am nächsten Tag gültig ist.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Sollte es häufig vorkommen, dass Online-Tickets verfallen, ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu informieren.



## **8. ANGABEN UND NACHWEISE**

### **8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung**

bei Gewährung eines Ersatzes für Fahrtkosten:

- Angaben oder Nachweise zur Entfernung Wohnort - Vorstellungsort (km in einer Richtung/km insgesamt);

bei Gewährung eines Ersatzes für Unterkunfts- und Verpflegungskosten:

- Angaben oder Nachweise der Notwendigkeit einer Nächtigung;

bei Auszahlung im Vorhinein:

- Vermittlungsvorschlag/Rahmen für Eigeninitiative (Arbeitgeber-Name, Arbeitgeber-Adresse; zeitlicher, regionaler und betragsmäßiger Rahmen der förderbaren Eigeninitiative);

bei Auszahlung im Nachhinein:

- Nachweis über die erfolgte Vorstellung - Rückmeldung des Vermittlungsvorschlages oder Bestätigung der Vorstellung (Arbeitgeber-Name, Arbeitgeber-Adresse);

### **8.2. Formulare und Schreiben aus der EDV**

- Begehren (AMF-01VOR)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Verfügung an die Verwaltung (AMF-11)
- positive Mitteilung (AMF-17)  
In eine frei textierte Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
  - \* Höhe der Gesamtbeihilfe
  - \* Förderungszeitraum
  - \* Auszahlungsmodalitäten (wann nach Vorlage welcher Unterlagen)
  - \* Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
  - \* im Namen und auf Rechnung des Bundes
- negative Mitteilung (AMF-10)
- Urgenzschreiben (AMF-25)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- freies Schreiben (AMF-34)

## **9. ERLÄUTERUNGEN**

### **9.1. Zu Punkt II.C.4.1. Förderungsvoraussetzungen**

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

### III. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit der Sommerrelease 2015 (voraussichtlich 22. Juni 2015) in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0722/9999/2012 = AMF/18-2012.

### IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/ Abteilung Förderungen bis spätestens 31. August (**auch oder nur per E-Mail**) zu übermitteln (nächster Termin 31. August 2018). Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
  - 1 = unerlässlich
  - 2 = wichtig
  - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der jeweiligen Beihilfe (ENT, KBH, VOR) erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

## **V. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

ALG	Arbeitslosengeld
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMF	Arbeitsmarktförderung
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
DLU	Deckung des Lebensunterhaltes
DWH	Data Warehouse
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ENT	Entfernungsbeihilfe
KBH	Kinderbetreuungsbeihilfe
LGS	Landesgeschäftsstelle
PST	Personenstammdaten
REMO	Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem
UGP	Unternehmensgründungsprogramm
VOR	Vorstellungsbeihilfe

## **VI. ANHANG**

Infoblätter (ENT, KBH, VOR)